

# Vorlage

öffentlich

nichtöffentlich

Vorlage-Nr.: **173/10**

Der Bürgermeister  
Fachbereich:

Beigeordneter

Datum: 23. Juli 2010

zur Vorberatung an:

- Hauptausschuss  
 Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss  
 Stadtentwicklungs-, Bau- und Wirtschaftsausschuss  
 Kultur-, Bildungs- und Sozialausschuss  
 Bühnenausschuss  
 Ortsbeiräte/Ortsbeirat:

zur Unterrichtung an:

Personalrat

zum Beschluss an:

- Hauptausschuss  
 Stadtverordnetenversammlung am 16. Sept. 2010

**Betreff:** Zusätzliche Aufgaben der Stadt Schwedt/Oder als große kreisangehörige Stadt

## Beschlussentwurf:

Die Stadtverordnetenversammlung Schwedt/Oder beauftragt den Bürgermeister auf den Erlass einer Rechtsverordnung hinzuwirken, mit der der Stadt Schwedt/Oder als große kreisangehörige Stadt weitere Aufgaben zugewiesen werden.

## Finanzielle Auswirkungen:

- keine  im Ergebnishaushalt  im Finanzhaushalt  
 Die Mittel sind im Haushaltsplan eingestellt.  Die Mittel werden im Haushaltsplan eingestellt.  
Produktkonto: Haushaltsjahr:

Erträge: Aufwendungen:

Einzahlungen: Auszahlungen:

- Die Mittel stehen nicht zur Verfügung.  
 Die Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung:  
 Mindererträge/Mindereinzahlungen werden in folgender Höhe wirksam:  
Deckungsvorschlag:

Datum/Unterschrift Kämmerer/Kämmerin:

Bürgermeister/in

Beigeordnete/r

Fachbereichsleiter/in

Die Stadtverordnetenversammlung  hat in ihrer Sitzung am  
Der Hauptausschuss  hat in seiner Sitzung am

den empfohlenen Beschluss mit  Änderung(en) und  Ergänzung(en)  gefasst  nicht gefasst.

F.d.R.d.A.

## **Begründung:**

Gemäß § 1 Abs. 4 KVerf können großen kreisangehörigen Städten Aufgaben, die der Landkreis als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten wahrnimmt, übertragen werden, wenn sie die gebotene Verwaltungs- und Finanzkraft aufweisen und dadurch eine bessere Wahrnehmung der Aufgaben im Interesse der Einwohner ermöglicht wird. Die Entscheidung über die zu übertragenden Aufgaben trifft nach gleicher Rechtsquelle die Landesregierung im Wege einer Rechtsverordnung.

Die Übernahme solcher weiterer Aufgaben kann eine sinnvolle Abrundung des derzeitigen Aufgabenspektrums der Stadt Schwedt/Oder darstellen. In Frage kommen solche Aufgaben, die überwiegend ohne nennenswerte Mehrkosten im Rahmen der derzeitigen Aufbauorganisation erfüllt werden können. Im Einzelnen können das sein:

- Verschaffung des Zutritts zu den Grundstücken bei verweigerter Kehrung nach § 1 Abs. 3 Schornstefegergesetz i.V.m. entsprechender Zuständigkeitsverordnung
- Festsetzung von Ausstellungen, Großmärkten etc. nach § 69 GewO i.V.m. GewRZV
- Ausnahmen von den §§ 3 – 8 Ladenöffnungsgesetz i.V.m. Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung
- Bestimmung von Kriegsstätten nach § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Kriegsstätten
- Festsetzung einer abweichenden Hauptzeit des Gottesdienstes nach § 5 Sonn- und Feiertagsgesetz
- Feststellung des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz nach § 12 KitaG
- Zuständigkeit als Widerspruchsbehörde gem. § 73 Abs. 1 Satz 2 Ziff.1 VwGO für die an große kreisangehörige Städte übertragenen Aufgaben im Bereich des allgemeinen Ordnungsrechts, des Ausländerrechts, des Gewerberechts und des Straßenverkehrsrechts

Die Problematik ist für die Stadt Schwedt/Oder auch insoweit bedeutend, als sie statuserhaltend wirken kann. Gem. § 1 Abs. 3 KVerf sind große kreisangehörige Städte solche, die mindestens 35.000 Einwohner aufweisen. Die tatsächliche Einwohnerzahl der Stadt Schwedt/Oder und ihre weitere Entwicklung ist hinreichend bekannt.

In § 1 Abs. 3 Satz 3 KVerf wird bestimmt das die Verleihung widerrufen werden kann, wenn keine Aufgaben durch Rechtsverordnung nach Abs. 4 übertragen sind und die maßgebliche Einwohnerzahl unterschritten ist. Die Ausgestaltung dieser Rechtsnorm als Konjunktion erweist sich hier für die Stadt Schwedt/Oder von besonderer Bedeutung, weil sich somit mit der Übertragung weitere Aufgaben gemäß § 1 Abs. 4 KVerf ein Sachgrund bietet, einer Aberkennung des Status nur auf der Grundlage der tatsächlichen Einwohnerzahl widersprechen zu können.